

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement
Generalsekretariat EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 5. Mai 2025

Direktion Alain Huber

Telefon +41 44 283 89 89 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 Stellung nehmen zu können.

Das vorgeschlagene Massnahmenpaket ist umfassend und erstreckt sich über verschiedene Bereiche. Pro Senectute nimmt zu zwei Massnahmen, die ältere Menschen direkt betreffen, Stellung.

Entflechtung zwischen Bund und AHV (Art. 103 AHVG)

Für die AHV werden per 2026 strukturelle Reformvorschläge erwartet. Zusätzlich berät das Parlament über die Finanzierung der 13. AHV-Rente. Mit dem vorliegenden Entwurf des Entlastungspakets beabsichtigt der Bundesrat, die Wachstumsdynamik der Bundesbeiträge zu dämpfen, ohne dabei in die Leistungen einzugreifen. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem der Bundesbeitrag vom grösstenteils demografisch bedingten Ausgabenwachstum der AHV entkoppelt wird.

Gemäss Art. 103 AHVG beträgt der Bundesbeitrag zurzeit 20,2 % der AHV-Ausgaben, wobei der Bundesrat in der am 16. Oktober 2024 verabschiedeten Botschaft zur Umsetzung der 13. AHV-Rente bereits vorgeschlagen hat, diesen Satz auf 19,5 % zu reduzieren. Die im Rahmen des Entlastungspakets 27 vorgeschlagene Massnahme sieht vor, dass der Bundesbeitrag an die AHV nicht mehr an deren Ausgaben gekoppelt, sondern stattdessen an die Einnahmen – konkret die Entwicklung der Mehrwertsteuererträge – gebunden wird. Zudem soll eine Untergrenze für den Bundesbeitrag definiert werden, die sicherstellt, dass der Bundesbeitrag nicht unter den an die Inflation angepassten Ausgangswert zum Zeitpunkt der Entflechtung fällt.

Pro Senectute hat sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Finanzierung der 13. AHV-Rente ablehnend zu einer Senkung des Bundesbeitrags geäussert. Die geplante Entkopplung des Bundesbeitrags von den AHV-Ausgaben und dessen einnahmenseitige Anbindung an die Entwicklung der Mehrwertsteuererträge halten wir für nicht angemessen. Zwar wird mit der Untergrenze eine Art «Notfallschirm» für wirtschaftliche Krisen definiert, diese Massnahme berücksichtigt aber den demografischen Wandel nicht. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung und der damit absehbar einhergehenden höheren Anzahl

Rentnerinnen und Rentner sind höhere Ausgaben zu erwarten. Stand heute würde dies zu einem höheren Umlagedefizit und schliesslich zu substanziellen Rückgängen im AHV-Fonds führen. Der Zweck des AHV-Fonds besteht indessen darin, kurzfristige Einnahmeschwankungen auszugleichen, die beim Umlageverfahren aufgrund der wirtschaftlichen Lage entstehen können. Gemäss der aktuellen Vorlage würde der Fonds somit auf unabsehbare Zeit zur Deckung eines strukturellen Defizits zweckentfremdet.

Pro Senectute ist der Auffassung, dass eine Reduktion des Bundesbeitrags ohne eine strukturelle Reform der AHV hohe Risiken birgt, indem so die Finanzierungsgrundlage der AHV destabilisiert wird. Pro Senectute lehnt unter diesen Bedingungen die vorgeschlagene Reduktion des Bundesbeitrags entschieden ab.

Höhere Besteuerung von Kapitalbezügen der 2. und 3. Säule (Art. 38 DBG)

Die Einkommen aus der 2. Säule sowie der Säule 3a unterliegen der nachgelagerten Besteuerung. Dies bedeutet, dass Beiträge während der Einzahlungsphase steuerlich abgezogen werden können und erst bei der Auszahlung der Vorsorgeleistungen zu einem späteren Zeitpunkt steuerpflichtig werden.

Diese steuerlichen Vorteile zielen darauf ab, das Alterssparen zu fördern. Kapitalleistungen aus diesen Säulen werden gemäss den geltenden Steuerregelungen privilegiert, das heisst tiefer besteuert. Insbesondere bei hohen Kapitalleistungen wirkt sich dies vorteilhaft aus, da der maximale Steuersatz auf 2,3 % begrenzt ist. Die Kantone wenden unterschiedliche Methoden zur Steuerermässigung bei Kapitalauszahlungen an. Diese Sonderbehandlung privilegiert den Kapitalbezug gegenüber periodisch erfolgenden Rentenzahlungen. Entsprechend lässt sich in der Sozialversicherungsstatistik auch eine stetige Zunahme der Kapitalbezüge beobachten. 2023 bezogen erstmals mehr Personen, die eine neue Leistung einer Pensionskasse erhalten haben, eine Kapitalleistung (41 %) als ausschliesslich eine Rente (40 %). 19 % bezogen eine Kombination aus Rente und Kapital.

Die vorgeschlagene Massnahme sieht vor, dass Vorsorgeleistungen weiterhin durch die nachgelagerte Besteuerung begünstigt und das Alterssparen während des Erwerbslebens gefördert werden. Sie betrifft ausschliesslich die steuerliche Behandlung bei einem Kapitalbezug. Für die individuelle Altersrente sind entsprechende Auswirkungen auf die Entscheidung hinsichtlich eines (Teil-)Kapitalbezugs zu erwarten, allenfalls auch auf Einzahlungen von freiwilligen Pensionskassenbeiträgen. Begründet wird die Massnahme mit einer im Vergleich zur Besteuerung von Renten hohen Reduktion des Steuersatzes bei Kapitalleistungen auf ein Fünftel des ordentlichen Tarifs und damit heute übermässigen Entlastung, insbesondere bei hohen Kapitalbezügen. Die Steuerbelastung für sehr hohe Kapitalleistungen sollte näher am Maximalsatz der ordentlichen Steuern von 11,5 % liegen. Ziel dieser Reform ist es, Mehreinnahmen bei der direkten Bundessteuer zu erzielen, indem die steuerlichen Vorteile von Kapitalauszahlungen gegenüber Renten verringert werden.

Pro Senectute hat sich in der Vergangenheit für eine Begrenzung der heute unbeschränkten Möglichkeit des Kapitalbezuges aus der beruflichen Vorsorge, auch aus deren obligatorischem Teil, ausgesprochen. Diese Möglichkeit widerspricht der Absicht der beruflichen Vorsorge, eine verlässliche und langfristige Sicherung der Einnahmen im Alter zu gewährleisten. Sie erhöht auch die Gefahr, dass Personen in relativ guten wirtschaftlichen Verhältnissen zu einem späteren Zeitpunkt finanziell vulnerabel werden, da mit der Kapitalauszahlung die Langlebigkeits- und Anlagerisiken an die Versicherten übergehen.

Der Vorschlag des Bundesrats dürfte dazu führen, dass aus steuerlichen Überlegungen weniger (vollständige) Kapitalbezüge erfolgen, aber auch weniger freiwillige Beiträge an die berufliche Vorsorge und Säule 3a geleistet werden. Besonders betroffen von den Massnahmen sind hohe Kapitalbezüge. Die Anpassungen bis zu einem Kapitalbezug von CHF 1 Mio. sind als gering einzustufen.

Auch wenn die Massnahme im Gesamtbild der hohen Bedeutung der 2. Säule für die Altersvorsorge und der kürzlich beschlossenen erweiterten Sparmöglichkeiten für die Säule 3a als widersprüchlich eingestuft werden könnte und nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass sie allenfalls eine negative Signalwirkung für die private Altersvorsorge hat, unterstützt Pro Senectute die vorgeschlagene Massnahme.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung der Gesetzesentwürfe sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor